

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste · Auguststraße 80 · 10117 Berlin

Minister Steinbrück
BMF
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Zentrale (030) 28 395-184
Telefax (030) 28 395-135
E-Mail asf@asf-ev.de
Internet www.asf-ev.de

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
Konto 311 37-00 · BLZ 100 205 00

Absender Dr Christian Staffa
Durchwahl (030) 28 395-202
E-Mail staffa@asf-ev.de

Offener Brief zu Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.März 2009

Cc Bundesfinanzministerin von der Leyen und Bundesfinanzhof

Berlin, den 7. Juli 2009

Sehr geehrter Herr Bundesminister Steinbrück,

vor wenigen Tagen informierte der Bundesfinanzhof über ein Urteil vom 18. März diesen Jahres (Az: III R 33/07), das junge Frauen aus sozial schwachen Familien in den Freiwilligendiensten erheblich benachteiligt: In einem Musterverfahren einer ehemaligen Freiwilligen von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) entschieden die Richter, dass es nur einen eingegrenzten Anspruch auf Fortzahlung von Kindergeld bei Freiwilligendiensten gibt. Kein Kindergeld erhalten demnach Eltern, deren Kinder ihren Freiwilligendienst nicht im Rahmen von einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJG) bzw. Ökologischen Jahr (FÖJG), im Rahmen des so genannten Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) und des „Weltwärts-Programms“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit oder als anerkannte Kriegsdienstverweigerer ableisten. Dieser Prozess wurde auch von EIRENE und den anderen in der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) zusammengefassten Freiwilligendienste intensiv verfolgt.

Trotz der o.g. staatlich geregelten Freiwilligendienste gibt es eine nicht geringe Anzahl von jungen Frauen und einigen jungen Männern, die ihre Freiwilligendienste außerhalb des FSJ, des FÖJG, des EFD und des Weltwärts-Programms absolvieren. Dafür gibt es eine Vielzahl von stichhaltigen Gründen: Zum einen sind die Ressourcen und damit die Auswahl der Länder in Förderprogrammen wie dem European Volunteers Service oder im „Weltwärts“-Förderprogramm begrenzt. Zudem wünschen sich viele Freiwillige eine inhaltlich spezifische vertiefte fachliche und inhaltliche Begleitung, wie sich insbesondere von den zivilgesellschaftlichen Trägern der internationalen Freiwilligendienste seit vielen Jahren praktiziert wird.

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, EIRENE und andere Friedensdienste in der AGDF stehen seit nunmehr fünfzig Jahren für ein hochqualifiziertes Freiwilligenprogramm für Freiwillige aller Programmvarianten und ist zudem auch Träger des Qualitätssiegels für internationale Freiwilligendienste. Gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Trägern haben sie das Modell freiwillige Friedensdienste im Ausland über Jahrzehnte inhaltlich und qualitativ geprägt.

In seinem Urteil vom 18. März benennt der Bundesfinanzhof klare Lernziele der Freiwilligendienste im Ausland *„Die Dienste im Sinne des FSJG und des FÖJG wie auch die EFD sind jugendpolitische Bildungsangebote, die der beruflichen und persönlichen Orientierung dienen. Sie werden pädagogisch begleitet und sollen den Jugendlichen soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken.“* (Urteilsbegründung II. 2b) *Diese Merkmale treffen für alle Arten der langfristigen Freiwilligendienste von ASF anerkanntermaßen in qualitativ herausragender Weise zu. Deshalb ist uns unverständlich, dass der Bundesfinanzhof weiter darlegt: „Es liegt im Rahmen seines (des Gesetzgebers cs) Gestaltungsspielraums, nur solche Dienste durch die Gewährung von Kindergeld zu fördern, bei denen durch die pädagogische Begleitung die mit der Förderung verfolgten Ziele gewährleistet werden.“* (Urteilsbegründung II. 2b)

Da ASF, EIRENE und andere zivilgesellschaftliche Träger von internationalen Freiwilligendiensten im Rahmen der AGDF diese Kriterien nachgewiesenermaßen erfüllen und zudem regelmäßig evaluiert und zertifiziert werden, sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass auch die Eltern der zumeist weiblichen ASF-Freiwilligen, die in keinem gesetzlich geregeltem Programm entsandt werden, auf jeden Fall Kindergeld beziehen können.

Anders als der Bundesfinanzhof sehen wir hier eine Regelungslücke, die zu Lasten insbesondere sozial schwächerer Familien geht, deren Töchter einen freiwilligen Friedensdienst machen wollen.

Deshalb bitten wir Sie dringend, auf dem Weg einer Ausführungsbestimmung die Lage für die Familien dieser Freiwilligen zu verbessern.

In der Hoffnung, dass Sie unser Anliegen verstehen und die entsprechenden Schritte unternehmen werden, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dr. Christian Staffa, ASF
Geschäftsführer

Dr. Gisela Kurth, Eirene
stellvertr. Geschäftsführerin

Horst Scheffler, AGDF
Vorsitzender